

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)¹

vom 30. Juni 1993 ([Stand am XX](#))

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3^{quiquies}, [14a Absatz 1](#)², [16 Absatz 2](#) und [25 Absatz 1](#) des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³ (BStatG),⁴ und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (RHG),⁶

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁷

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich⁸

¹ Diese Verordnung regelt die ~~Grundsätze, die bei der~~ Durchführung von statistischen Erhebungen sowie bei der die Bearbeitung erhobener Daten zur Erstellung von Statistiken, zu beachten sind, und Sie legt in einem Anhang fest, von wem und wie welche Erhebung durchgeführt wird.

² Sie gilt für die Voll-, Teil- und Stichprobeerhebungen des Bundes mit und ohne Befragungen sowie für die Auswertungen von administrativen Daten.

Art. 2⁹ Erhebungsorgane

Erhebungsorgane sind das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle und die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten und Institutionen.

AS 1993 2100

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS 2008 315).

² [Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? \(AS 2013 ??\).](#)

³ SR 431.01

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS 2008 315).

⁵ SR 431.02

⁶ Zweites Lemma eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007 (AS 2007 6719). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS 2008 315).

⁸ [Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? \(AS 2013 ??\).](#)

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

Art. 3 Durchführung

¹ Die Erhebungsorgane sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen; sie erarbeiten nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen sie.

² Das zuständige Departement regelt nötigenfalls die Erhebung und Lieferung der Daten in technischen Weisungen.

³ Die Ausnahmen zu Absatz 1 sind im Anhang aufgeführt.

Art. 3a¹⁰ Statistische Grundsätze und Standards

¹ Die Erhebungsorgane beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik, namentlich der fachlichen Unabhängigkeit, der Objektivität und der Geheimhaltung.

² Sie berücksichtigen zudem die Standards vorbildlicher Verfahren.

Art. 3b¹¹ Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).

Art. 4 Zusatzerhebungen für Kantone und Gemeinden (Nur italienischer Text: „Rilevazioni supplementari per i Cantoni e Comuni“)

Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der Erhebungsorgane die Erhebungen erweitern oder zusätzliche statistische Erhebungen durchführen.

Art. 5 Beizug von privaten Befragungsinstitutionen und Organisationen

¹ Die Erhebungsorgane können private Befragungsinstitute und Organisationen für die Durchführung der Erhebungen beiziehen.

² Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten verpflichten die Erhebungsorgane die Institute und Organisationen insbesondere:

- a. die Daten, die ihnen mitgeteilt oder die von ihnen im Rahmen ihres Auftrages erhoben werden, einzig zur Ausführung des Auftrages zu verwenden;
- b. die für das Erhebungsorgan durchgeführte Erhebung nicht mit anderen Erhebungen zu verbinden;
- c. den Erhebungsorganen nach Beendigung des Auftrages alle Daten zurückzugeben und elektronisch gespeicherte Daten zu löschen.

³ Die Erhebungsorgane vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993¹² über die Datenbearbeitung im Auftrag getroffen haben.

Art. 6 Mitwirkung der Befragten

¹ Die zur Befragung ausgewählten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden zur Teilnahme eingeladen. Die Auskunftspflicht richtet sich nach dem Anhang.

² Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten, gegebenenfalls den Auftraggeber der Erhebung sowie die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen orientiert.

³ Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreter hinzugezogen werden, welche die Interessen der vertretenen Person zu wahren haben. Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.

⁴ Namen und Vornamen der nach Absatz 3 befragten Personen werden nicht erhoben.

Art. 7 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Alle mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen und Stellen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.

² Sie sorgen dafür, dass die erhobenen Daten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

³ Die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der privaten Befragungsinstitute und Organisationen wird vertraglich geregelt.

Art. 8 Verwendung der Angaben

¹ Die Angaben aus den Erhebungen dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

² Angaben, die nach der Verordnung vom 30. Juni 1993¹³ über das Betriebs- und Unternehmensregister zur Nachführung dieses Registers notwendig sind, können Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen entnommen werden, sofern diese vorgängig orientiert werden.

¹² SR 235.11

¹³ SR 431.903

Art. 8a Bearbeitung von Einzeldaten

¹ Das BFS kann für die Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung erhobener Einzeldaten die erforderlich personidentifizierende Personenmerkmale verwenden.

² Es bearbeitet die aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Es pseudonymisiert sie, indem es die personidentifizierenden Angaben durch einen nicht-sprechenden statistischen Identifikator ersetzt.

³ Es anonymisiert die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Erhebung. Es anonymisiert sie, indem es den Identifikator und die personidentifizierenden Angaben löscht.

⁴ Sind mit einer Statistik Entwicklungen über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zu untersuchen, so nimmt das BFS die Anonymisierung der Einzeldaten vor, sobald der Zweck der Statistik erreicht ist. Diese Statistiken werden im Anhang als solche gekennzeichnet.

Art. 9 Weitergabe von Einzeldaten

¹ Die Erhebungsorgane können die Einzeldaten aus den Erhebungen privaten oder öffentlichen Stellen und Statistikstellen internationaler Organisationen für statistische Arbeiten zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die übermittelten Daten keine Personenbezeichnungen mehr enthalten;
- b. der Empfänger sich verpflichtet, die erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzuleiten und sie nach Beendigung der Arbeit dem Erhebungsorgan zurückzugeben oder zu vernichten; und
- c. die nötigen Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden.

^{1bis} Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik anwendbar sind:

- a. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009^{15 16};
- b. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 831/2002^{17 18}; und

¹⁴ SR 0.431.026.81

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, Fassung gemäss ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke, ABl. L 133 vom 18.5.2002; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1104/2006, ABl. L 197 vom 19.7.2006, S. 3 sowie Verordnung (EG) Nr. 606/2008, ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 16.

c. die Entscheidung 2004/452/EG^{19 20}.

² Die Erhebungsorgane dürfen Erhebungsmerkmale als Einzeldaten an Statistikstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergeben, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die notwendigen vertraglichen Abmachungen getroffen wurden.

Art. 10 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Erhebungen werden in einer Form veröffentlicht oder zugänglich gemacht, die jede Identifizierung der befragten Personen, Haushalte, Unternehmungen oder Betriebe ausschliesst.

² Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Art. 11 Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere

¹ Die Erhebungsorgane vernichten die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung der Daten sowie zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.

² Die Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Art. 12 Kostenteilung

¹ Der Bund und gegebenenfalls mitinteressierte Stellen tragen die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen, die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Kantone und Gemeinden tragen je die aus ihrer Mitwirkung entstehenden Kosten.

² Die Kantone und Gemeinden tragen die Mehrkosten, die durch Zusatzerhebungen nach Artikel 4 entstehen. Davon abweichende Regelungen sind im Anhang aufgeführt.

Art. 13²¹ Posttaxen für eidgenössische Zählungen

¹ Das BFS übernimmt die Posttaxen für folgende Sendungen im Zusammenhang mit eidgenössischen Zählungen:

- a. Sendungen bis 20 kg im Verkehr zwischen Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2007, in Kraft seit 1. Aug. 2007

(AS 2007 3371) und angepasst durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

¹⁹ Entscheidung 2004/452/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 1, geändert durch Entscheidung 2008/876/EG der Kommission vom 6. November 2008, ABl. L 310 vom 21.11.2008, S. 28.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS 2002 2067).

- b. Sendungen bis 5 kg im Verkehr zwischen den Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und den von ihnen ernannten Zählkommissionen und Zählern.

² Die Kantone und Gemeinden können ihre Postauslagen für eidgenössische Zählungen dem BFS in Rechnung stellen.

2. Abschnitt: ²² Stichprobenregister

Art. 13a²³ Stichprobenregister

¹ Für die Durchführung von Stichprobenerhebungen führt das BFS ein Stichprobenregister.

² Das Stichprobenregister enthält:

- a. die Daten nach Artikel 16 Absatz 1 RHG ohne Personenbezeichnungen und Adressen sowie die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister;
- b. die Daten des Adressverzeichnisses nach Artikel 16 Absatz 3 RHG;
- c. die Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz.

Art. 13b²⁴ Bearbeitungsreglement

Das BFS erlässt ein Reglement über die interne Bearbeitung von Daten des Stichprobenregisters.

Art. 13c²⁵ Weitergabe von Stichproben

¹ Der Inhalt des Stichprobenregisters darf nicht gesamthaft Dritten weitergegeben werden.

² Aus dem Stichprobenregister dürfen die für die Befragung notwendigen Daten von Personen oder Haushalten nur weitergegeben werden für:

- a. Erhebungen, die Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind;
- b. Erhebungen, die der Bundesrat im Einzelfall anordnet;
- c. Forschungsvorhaben, die von Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998²⁶ sowie von eidgenössischen Forschungsstellen durchgeführt werden und die von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG sind;

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS 2008 315).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

²⁶ SR 172.010.1

- d. regelmässige Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und als Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BStatG beurteilt werden;
- e. internationale Forschungsvorhaben, die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanziert werden.

³ Telefonnummern von Personen, die nicht in einem öffentlichen Telefonverzeichnis eingetragen sind, dürfen nur den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung weitergegeben werden für Erhebungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem BFS durchgeführt werden und:

- a. Teil des statistischen Mehrjahresprogramms des Bundes sind; oder
- b. im Einzelfall vom Bundesrat angeordnet werden.

Art. 13^{d27} Kundendaten der Festnetztelefonie

Kundendaten der Festnetztelefonie in der Schweiz (Kundendaten) sind:

- a. Name und Vorname oder Firma;
- b. Adresse;
- c. Rufnummer;
- d. gegebenenfalls Korrespondenzsprache.

Art. 13^{e28} Lieferung der Kundendaten

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin liefert dem BFS die Kundendaten des Dienstes zur Standortidentifikation bei Notrufen in unveränderter Form.

² Das BFS kann mit den Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten (Anbieterinnen) vereinbaren, dass sie ihm die Korrespondenzsprache direkt liefern.

³ Es prüft, ob die gelieferten Daten vollständig und aktuell sind.

⁴ Es meldet festgestellte Mängel der betreffenden Anbieterin. Diese liefert ihm direkt die korrekten Daten innert fünf Werktagen.

Art. 13^{f29} Termine und Form der Lieferungen

¹ Die Kundendaten sind dem BFS vierteljährlich innert fünf Werktagen nach dem letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember zu liefern.

² Sie sind über ein elektronisches Netzwerk in verschlüsselter und gesicherter Form zu übermitteln.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

³ Ändern die Datenformate der Lieferungen an die Grundversorgungskonzessionärin, so informieren die Anbieterinnen unverzüglich das BFS.

Art. 13g³⁰ Entschädigung für Datenlieferungen

¹ Das BFS entschädigt die Grundversorgungskonzessionärin für die tatsächlichen Kosten der Datenlieferungen, höchstens jedoch mit 8000 Franken pro Jahr.

² Es entschädigt eine Anbieterin für die tatsächlichen Kosten der Lieferungen der Korrespondenzsprache, höchstens jedoch mit 2000 Franken pro Jahr.

2a. Abschnitt: Datenverknüpfungen³¹

Art. 13h³² Begriff

Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Daten aus verschiedenen Datenquellen wie Erhebungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.

Art. 13i³³ Grundsätze

¹ Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen.

² Sie werden nur durchgeführt, soweit sie für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind.

Art. 13j³⁴ Voraussetzungen

¹ Daten werden nur verknüpft, wenn sie die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen.

² Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das BFS sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdata), verknüpfen.

³ Wer dem BFS Drittdata zur Verknüpfung liefert, muss nachweisen, dass
a. ihre Erhebung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind, und
b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen.

⁴ Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2010 (AS 2010 3875).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

- a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS;
- b. die Daten des BFS nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung weiterzugeben;
- c. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten;
- d. ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen;
- e. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit und den Datenschutz zu treffen;
- f. die Standards vorbildlicher Verfahren der Statistik einzuhalten.

Art. 13k³⁵ Verknüpfungen im Auftrag Dritter

¹ Verknüpfungen im Auftrag Dritter für nicht personenbezogene Zwecke, wie Forschung, Planung und Statistik nimmt das BFS im Rahmen eines Datenschutzvertrags nach Massgabe seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten vor.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003³⁶ über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

³ Im Interesse der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden in einem Datenschutzvertrag klar umschrieben.

Art. 13l³⁷ Weitergabe verknüpfter Daten

Soweit das Gesetz für nichtpersonenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Weitergabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten gemäss unter den Voraussetzungen von Art. 9 weitergeben.

Art. 13m³⁸ Vernichtung verknüpfter Daten

¹ Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

² Die übrigen verknüpften Daten dürfen für statistische Arbeiten weiterverwendet werden.

Art. 13n³⁹ Kennzeichnung von Datenverknüpfungen

Statistiken, für die Datenverknüpfungen durchgeführt werden, sind im Anhang als solche gekennzeichnet.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³⁶ SR 431.09

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

Art. 14⁴⁰ Vollzug

Das Eidgenössische Departement des Innern regelt die weiteren Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.

Art. 14 Aufhebung von anderen Erlassen

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. Juni 1986⁴¹ über die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung;
2. Verordnung vom 5. November 1980⁴² über die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes;
3. Verordnung vom 27. November 1985⁴³ über Stichprobenerhebungen bei der Bevölkerung;
4. Verordnung vom 12. März 1990⁴⁴ über die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung;
5. Verordnung vom 18. April 1984⁴⁵ über die eidgenössische Betriebszählung 1985;
6. Verordnung Nr. 3 vom 21. November 1893⁴⁶ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BRB betreffend die Betreibungs- und Konkursstatistik);
7. die Artikel 5–12 und der Anhang der Verordnung vom 25. August 1982⁴⁷ über Konjunkturbeobachtung und Konjunkturerhebungen;
8. Verordnung vom 28. Juni 1989⁴⁸ über die Verbrauchserhebung 1990;
9. Verordnung vom 5. Oktober 1992⁴⁹ über die eidgenössische Viehzählung 1993;
10. Verordnung vom 7. September 1988⁵⁰ über die eidgenössische Schweinezählung;

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Februar 2013? (AS 2013 ??).

⁴¹ [AS 1986 1362].

⁴² [AS 1980 1699].

⁴³ [AS 1985 1866].

⁴⁴ [AS 1990 470].

⁴⁵ [AS 1984 502]

⁴⁶ [BS 3 103]

⁴⁷ [AS 1982 1595, 1993 2100, 1994 1344, 1998 1822, 2000 187]

⁴⁸ [AS 1989 1493]

⁴⁹ [AS 1992 1854]

⁵⁰ [AS 1988 1510]

11. Verordnung vom 11. März 1991⁵¹ über die eidgenössische Obstbaumzählung;
12. Verordnung vom 17. Oktober 1933⁵² über die Durchführung einer schweizerischen Fremdenverkehrsstatistik;
13. Verordnung vom 16. November 1978⁵³ über die Fremdenverkehrsstatistik in der Parahotellerie;
14. Verordnung vom 17. Februar 1988⁵⁴ über die statistischen Erhebungen in der beruflichen Vorsorge;
15. Verordnung vom 16. Oktober 1991⁵⁵ über die Schweizerische Gesundheitsbefragung;
16. Verordnung vom 9. Juni 1975⁵⁶ über die Durchführung schulstatistischer Erhebungen;
17. Verordnung vom 5. Oktober 1992⁵⁷ über die statistischen Erhebungen im Hochschul- und Forschungsbereich;
18. Verordnung vom 25. Mai 1988⁵⁸ über die Strafvollzugsstatistik;
19. Verordnung vom 16. Oktober 1990⁵⁹ betreffend den Katalog über die Anstalten zum Vollzug von Strafen, Massnahmen und Untersuchungshaft;
20. Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Durchführung einer Rückfälligkeitsanalyse⁶⁰;
21. Verordnung vom 26. Juni 1991⁶¹ über die Erhebung der Holzverarbeitung 1991;
22. Verordnung des EDI vom 1. März 1984⁶² über die Statistiken der Unfallversicherung;
23. Verordnung vom 19. Dezember 1979⁶³ über die Untersuchung der Auswirkungen des Gotthard-Strassentunnels auf den Güterverkehr.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX in Kraft.

51 [AS 1991 631]

52 [BS 4 287; AS 1951 968 Bst. A Ziff. 1 Art. 1, 1974 1947]

53 [AS 1978 1828]

54 [AS 1988 498]

55 [AS 1991 2285]

56 [AS 1975 1032]

57 [AS 1992 1849]

58 [AS 1988 1108]

59 [AS 1990 1663]

60 In der AS nicht veröffentlicht.

61 [AS 1991 1472]

62 [AS 1984 496, 1989 2418, 1992 211]

63 [AS 1980 14]

Anhang
(Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und 3 Abs. 3)

Liste der statistischen Erhebungen

...

1. Aufgehoben ~~Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)~~

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Ausgewählte Angaben aus Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel, Wanderungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Umwandlung des Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Bevölkerung sowie der nichtständigen ausländischen Bevölkerung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Bundesamt für Migration, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	–

2. Statistik der Geburten

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Hebammen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Meldung der Ursachen einer Totgeburt erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt oder der Ärztin bzw. von der Hebamme direkt an das Bundesamt für Statistik. 2. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin weiterleiten. Für medizinische Forschungen dürfen die Erhebungspapiere der Totgeborenen in Abweichung zu Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.

3. Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
-----------------	--------------------------------

Erhebungsgegenstand:	Schwangerschaftsdauer, Anzahl vorausgegangener Schwangerschaften, Verlegung der Mutter oder des Kindes vor oder nach der Geburt, kongenitale Missbildungen, Ort der Geburt sowie Angaben, die eine Verbindung mit der Statistik der Geburten und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser ermöglichen.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; gemeinsame Erhebung mit der Statistik der Geburten; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Todesfälle und Todesursachen, Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Befragte:	Ärzte/Ärztinnen und Hebammen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	Rückfragen von Statistik- oder Forschungsstellen kann das BFS an den zuständigen Arzt weiterleiten

4. Statistik der Anerkennungen, Anerkennungen vor Gericht und gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–

Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	–

5. Statistik der Adoptionen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	–

6. Statistik der Heiraten

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter

Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	–

7. Statistik der eingetragenen Partnerschaften

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	–

8. Statistik der gerichtlichen Eheaufösungen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung

Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, Gerichte, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	–

9. Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zivilstandsämter
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Gerichte
Besondere Bestimmungen:	–

10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
-----------------	--------------------------------

Erhebungsgegenstand:	Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen, Medizinische Statistik der Krankenhäuser
Befragte:	Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen und andere Bundesstellen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Besondere Bestimmungen:	<ol style="list-style-type: none">1. Die Meldung der Todesursachen erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt oder der Ärztin direkt an das BFS.2. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, die gemäss Meldeverordnung vom 13. Januar 1999 (SR 818.141.1) der Auskunfts- oder Meldepflicht unterstellt ist, so gibt das BFS in Abweichung zu Artikel 8 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben weiter. Das BAG darf die Personendaten nicht weitergeben. Es vernichtet sie nach Abschluss der Abklärungen.

3. Für die medizinische Forschung dürfen die Erhebungspapiere in Abweichung zu Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
4. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt bzw. die zuständige Ärztin weiterleiten.

11. Aufgehoben Statistik der Wanderungen der schweizerischen Wohnbevölkerung

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand:

Weg- und zugewanderte Personen nach Herkunftsort oder -land, Zielort oder -land sowie demografischen und sozioökonomischen Merkmalen der Personen und ihrer Angehörigen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung

Befragte:

Gemeinden

Auskunftspflicht:

Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

–

Periodizität:

Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung:

Kantone

Besondere Bestimmungen:

Das Bundesamt kann mit Kantonen, bei denen die Anforderungen für die Mitteilung von Einzelangaben noch nicht erfüllbar sind, während einer Übergangszeit Sonderregelungen treffen.

12. Statistik der soziodemografischen Biografien

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen der anonymisierten Personendaten der eidgenössischen Volkszählungen und <u>pseudonymisierter Personen- und Haushaltsdaten der registerbasierten Volkszählung und</u> der Zivilstandsereignisse gemäss den Erhebungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Sekundärauswertung; <u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevöklung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung</u>
Befragte:	–
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich bzw. alle 10 Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushaltsmitglieder; <u>AHV-Versichertennummer</u>

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe bestehend aus natürlichen Personen, einschliesslich einer Zusatzstichprobe aus Personen ausländischer Nationalität, telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Befragte:	Personen in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Personen werden in vier aufeinanderfolgenden Interviews befragt; die Wiederverwendung von Personenbezeichnungen und Antworten aus den vorausgehenden Interviews ist erlaubt.

17. Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushaltsmitglieder, AHV/IV-pflichtige Einkommen, AHV/IV-Renten und andere Leistungen der Sozialversicherungen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Verknüpfung von Daten der Informationen aus folgenden Datenquellen Quellen : Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Register der Sozialversicherungen

Befragte:	Personen in Privathaushalten (Befragung), Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Staatssekretariat für Wirtschaft (Registererhebungen)
Auskunftspflicht:	–
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, ZAS, Staatssekretariat für Wirtschaft
Besondere Bestimmungen:	–

18. Beschäftigungsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad , Arbeitsort , Arbeitszeit , Vollzeitäquivalente (VZÄ), nach Geschlecht, Anzahl Grenzgänger/innen nach Geschlecht , Beschäftigungslage und Beschäftigungsaussichten , Anzahl offene Stellen, Rekrutierungsschwierigkeiten von Personal nach Ausbildungsniveau, voraussichtliche Beschäftigungsentwicklung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Befragte:	Unternehmen und Arbeitsstätten und Unternehmen des privaten und öffentlichen Sektors
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–

Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Bei einer finanziellen Beteiligung der Kantone wird die Stichprobe für die Ermittlung von kantonalen Ergebnissen aufgestockt.

21. Lohnstrukturerhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Löhne, Arbeitszeit, personen- und arbeitsplatzbezogene Merkmale, AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Zentrales Migrationssystem (ZEMIS) ; Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Unternehmen, Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
-----------------	--------------------------------

Erhebungsgegenstand:	Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgänger/innen; Art der wirtschaftlichen Tätigkeit; Auslandverflechtung, Aussenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf Anfrage Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung, auf Anfrage Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Unternehmen und Arbeitsstätten des privaten und öffentlichen Sektors aller Wirtschaftszweige
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Neu entstandene Unternehmen vierteljährlich, Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten vierteljährlich, für andere Mehrbetriebsunternehmen und für die Aktualisierung der Art der wirtschaftlichen Aktivität jährlich, weitere Erhebungen bei Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesstellen, kantonale Ämter, Gemeinden, Verbände

Besondere Bestimmungen:

In Abweichung von Artikel 8 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (SR 431.903) werden die notwendigen Angaben zur Nachführung des Betriebs- und Unternehmensregisters verwendet. In Abweichung von Artikel 9 der genannten Verordnung dürfen die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugeteilte Identifikationsnummer (BUR-Nr.), die vom BFS zugeordneten Wirtschaftszweige (NOGA-Code) und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, bekannt gegeben werden, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen. Nach Gemeinden, Raumgliederungen, Wirtschaftsarten, Betriebsgrössenklassen und Rechtsformen unterteilte Daten zu Unternehmen, Arbeitsstätten, zum Total der Beschäftigten und zu den Vollzeitäquivalenten dürfen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung veröffentlicht werden.

23. Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT)

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand:

Strukturmerkmale von Unternehmen und Arbeitsstätten (Beschäftigte, Art der wirtschaftlichen Aktivität, Standort, Auslandverflechtung, Rechtsform, Import/Export), demografische Merkmale der Unternehmen (Unternehmensgründungen, Bestand aktiver Unternehmen, Aufgabe der Wirtschaftstätigkeit, Indikatoren für das Wirtschaftswachstum)

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	<p>Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen; und Indikatoren basierend auf:</p> <p>–Registern (Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister);</p> <p>–administrativen Daten (AHV-Ausgleichskassen, Eigenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung);</p> <p>–Unternehmenserhebungen (Aktualisierungserhebungen des BUR, landwirtschaftliche Strukturerhebung, Beschäftigungsstatistik);</p> <p>Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv).</p>
Befragte:	<p>Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, AHV-Ausgleichskassen, Eigenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung</p>
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	<p>AHV-Ausgleichskassen, Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Bundesamt für Sozialversicherungen, regionale Statistikämter, Eigenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt, kantonale Ämter für Landwirtschaft</p>

Besondere Bestimmungen: Veröffentlicht werden können die Daten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (SR 431.903) gegliedert nach Gemeinden, geografischen Regionen, Wirtschaftsbranchen, Grössenklassen und Rechtsformen, die die Unternehmen und Institutionen betreffen, sowie nach der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten.

27. Statistik der Mietpreise, laufende Erhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Mietpreise und Strukturdaten von Wohnungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)
Befragte:	Hauseigentümer/ innen , Vermieter/ innen , Mieter/ innen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch für Vermieter/innen
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Erhebung im Rahmen des Landesindexes

28. Aufgehoben Statistik der Mietpreise, Strukturhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Mietpreise und Strukturdaten von Wohnungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe zur Ermittlung gesamtschweizerischer und regionaler Resultate
Befragte:	Hauseigentümer/innen, Vermieter/innen, Mieter/innen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

31. Aufgehoben Produktions-, Auftrags-, Umsatz- und Lagerstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
------------------------	--------------------------------

Erhebungsgegenstand:	Angaben über Produktion, Aufträge, Umsätze und Fertigwarenlager
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe
Befragte:	Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Organisationen der Wirtschaft
Besondere Bestimmungen:	–

32. Produktions- und Wertschöpfungsstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsdaten, Beschäftigte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung ab 50 Beschäftigten und repräsentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

34. Haushaltsbudgeterhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Einkommen und Ausgaben von Privathaushalten, Mengenverbrauch von ausgewählten Gütern, Strukturdaten von Haushalten und Personen, Konsum- und Sparverhalten, Sonderthemen; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten, schriftliche und telefonische Befragung; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Befragte:	Privathaushalte
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

35. Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Einkommen und Vermögen von Privathaushalten und ihren Mitgliedern, Indikatoren zu den Lebensbedingungen, zur Armut und zur sozialen Ausgrenzung, andere soziodemografische und sozioökonomische Merkmale zur Bewertung der Situation der Haushalte und ihrer Mitglieder, Sonderthemen; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten, telefonische Befragung, persönliche Befragung, und schriftliche Ergänzungsbefragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (ZAS), kantonale Steurregister und Statistik der Sozialhilfeempfänger/innen, Datenerhebung aus Steuer- und Sozialversicherungsregistern

Befragte:	Personen in Privathaushalten (Befragung), kantonale und kommunale Steuerbehörden (Registererhebung) und ZAS (Registererhebungen)
Auskunftspflicht:	Freiwillig für Personen in Privathaushalten (Befragung)
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, kantonale und kommunale Steuerbehörden und ZAS
Besondere Bestimmungen:	Bei Personen und Haushalten, die während mehrerer Jahre an der Erhebung teilnehmen, dürfen Personenbezeichnungen und Antworten aus früheren Befragungen wiederverwendet werden.

37. Landwirtschaftliche Betriebszählung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Betriebsfläche, Tierbestand, Beschäftigte und weitere Daten gemäss Erhebung zu den Betriebsstrukturdaten; Zusatzerhebung über die Ausbildung, ausserbetriebliche Tätigkeiten, Betriebsverhältnisse, innerbetriebliche Diversifikation, Mechanisierung, Ausrüstung, <u>Bewässerung und Bodenbearbeitung</u> .

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	<p><u>Die Landwirtschaftliche Betriebszählung setzt sich zusammen aus:</u></p> <p>a) <u>Strukturerhebung:</u> <u>Vollerhebung bei den Landwirtschaftsbetrieben, die von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind, gestützt auf die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71);</u></p> <p>b) <u>Ergänzungserhebung:</u> <u>bei allen Landwirtschaftsbetrieben, welche nicht von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind.</u></p> <p>c) <u>Zusatzerhebung:</u> <u>Stichprobe zur Erhebung der aus a) und b) nicht verfügbaren Merkmale.</u></p> <p><u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Tierverkehrsdatenbank (TVD), Zentrale Auswertungen für landwirtschaftliche Buchhaltungsergebnisse, Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen. Vollerhebung, koordiniert mit der Erhebung zur Umsetzung agrarpolitischer Massnahmen, gestützt auf die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71)</u></p>
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe gemäss Normen des BFS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	<p><u>Struktur- und Ergänzungserhebung im Frühjahr,</u> <u>Zusatzerhebung im Herbst</u> Grunderhebung im Frühjahr, Zusatzerhebung im Herbst</p>

Periodizität:	<u>Strukturerhebung: jährlich</u> <u>Ergänzungs- und Zusatzerhebung:</u> <u>alle 3 Jahre (2013, 2016)</u> Bei den Betrieben mit Direktzahlungen jährlich, für die anderen Betriebe alle drei Jahre; ergänzende Erhebungen in den Jahren 2013 und 2016
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone (obligatorisch), Bundesamt für Landwirtschaft
Besondere Bestimmungen:	<u>Strukturerhebung:</u> <u>Die Daten werden im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen durch die Kantone erhoben. Die Kantone liefern diese Daten bis spätestens 30. September jedes Kalenderjahres.</u> <u>Ergänzungs- und Zusatzerhebung:</u> <u>die Daten werden direkt durch das BFS erhoben.</u> <u>Tierbestände für Rindvieh:</u> <u>die Daten werden direkt aus der Tierverkehrsdatenbank übernommen.</u> Die Kantone liefern die administrativen Daten zur Statistik bis spätestens 30. September jedes Kalenderjahres.

39. Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Waldflächen, Holznutzung, Pflanzungen und Anzahl Beschäftigte (wenn vorhanden) der Betriebe; ab einer Waldfläche von 50 ha zusätzlich Informationen zu Einnahmen, Ausgaben und Investitionen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; bei den Betrieben mit Betriebsabrechnung werden die notwendigen Informationen elektronisch den Buchhaltungsgrundlagen entnommen. Verknüpfung mit Daten der Schweizerische Forststatistik (Testbetriebsnetz, TBN)
Befragte:	Öffentliche Forstbetriebe, private Forstbetriebe ab einer Waldfläche von 50 ha und Forstdienste
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember–April
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Umwelt, Kantonsforstämter, Kreis- und Revierförster/innen, Forstbetriebsleiter/innen
Besondere Bestimmungen:	–

41. Bau- und Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Anzahl, Kosten und Merkmale der geplanten, der im Bau befindlichen sowie der getätigten Bauten; zusätzliche Merkmale für Bauten ausserhalb der Bauzonen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Kantonale und kommunale Bauverwaltungen; Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Befragte:	Bauherren, Architekten, Amtsstellen und Unternehmen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–

Periodizität:	<p><u>Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.</u></p> <p><u>Jährlich für ausgewählte Erhebungsstellen.</u> Jährlich</p> <p>Ab Erhebungsjahr 2010 vierteljährlich in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, (SR 431.841) in der Fassung der Änderung vom 21. November 2007 [AS 2007 6719 6733]; gültig ab 1. Januar 2010.</p>
Mitwirkende bei der Durchführung:	<p>Kantone, Gemeinden <u>Kantonale und kommunale Bauverwaltungen und registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden (im Rahmen der Nachführung des GWR)</u></p>
Besondere Bestimmungen:	<p>Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik auch die zur Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters notwendigen Angaben zu liefern, soweit diese dem BFS nicht aus anderen Quellen bekannt sind (Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841).</p> <p>Enthält auch Auskünfte gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).</p>

42. Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan: **Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand:	Anzahl, <u>Kosten</u> und Merkmale der baubewilligten, sich im Bau befindlichen und fertig erstellten <u>Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden</u>
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung; <u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Kantonale und kommunale Bauverwaltungen; Eidgenössisches Gebäude und Wohnungsregister (GWR)</u>
Befragte:	Bauherren, <u>Architekten</u>
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich <u>in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister</u>
Mitwirkende bei der Durchführung:	<u>Kantonale und kommunale Bauverwaltungen und registerführende Stellen bei Bund, Kanton und Gemeinden (im Rahmen der Nachführung des GWR)</u>
Besondere Bestimmungen:	–

49. Grenzüberquerender Güterverkehr Strasse

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Sachtransportfahrzeuge mit ausländischer Immatrikulation beim Grenzübertritt
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Stichprobenerhebung und Auswertung der LSV A-Daten
Befragte:	Führer/innen von ausländischen Sachtransportfahrzeugen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Referenztage über das Jahr verteilt
Periodizität:	Alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung:	Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumplanung Raumentwicklung , Bundesamt für Verkehr, private Auftragnehmer
Besondere Bestimmungen:	–

50. Statistik der Strassenverkehrsunfälle

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Strassen
Erhebungsgegenstand:	Unfälle nach Kanton und Merkmalen der involvierten Objekte und Personen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung mit Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser durch BFS
Befragte:	Kantonale und kommunale Polizei- stellen, Schadenzentrum des Eidge- nössischen Departements für Vertei- digung, Bevölkerungsschutz und Sport
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Militärpolizei, BFS
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Verordnung vom 14. April 2010 über das Strassenverkehrs- fall-Register (SURV; SR 741.57), insbesondere Art. 17 und 18

57. Neurentenstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Meldungen über Renten- und Kapitalbezüge der 2. und 3. Säule sowie Meldungen über Renten- bezüge der 1. Säule; AHV- Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Register der Sozialversicherungen (ZAS), Meldungen von neuen Leistungen der 2. und 3. Säule (ESTV) und Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Befragte:	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und ZAS
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	ESTV, ZAS, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Besondere Bestimmungen:	–

59. Krankenhausstatistik

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Art der Tätigkeit, Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflagetage und Austritte; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und externen Medizinalberufepersonen , zu Struktur und Honoraren des externen Personals für medizinische Leistungen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung und Erlösträgerrechnung
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Geburtshäuser, Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone
Besondere Bestimmungen:	<p>Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben.</p> <p>Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch administrative Daten erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung gestellt.</p>

63. Thematische Erhebung zum Bereich Gesundheit: Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Gesundheitszustand, Lebensgewohnheiten und Gesundheitsverhalten, Prävention, Behinderungen und gesundheitliche Belastungen, Angebot und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Versicherungsverhältnisse und soziale Sicherheit; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung der Erhebungsdaten mit der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Seit 1992 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

69. Personen in Ausbildung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Schüler/innen, Studierende, Klassen, Lehrverträge (nur Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dez. 2002, SR 412.10), schulische, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen ; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studienrendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen) Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Gemeinden, Bildungsinstitutionen, Verbände
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet. Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

70. Bildungsabschlüsse

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Abschlüsse auf der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitäten, Berufsmaturitäten, Fachmaturitäten, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse an Handels- und Fachmittelschulen) sowie Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Abschlüsse an höheren Fachschulen, höhere Fach- und Berufsprüfungen), soziodemografische Merkmale der Diplomierten; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen sowie des Bundes: Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS) Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände, Staatssekretariat für Bildung, und

	Forschung <u>und Innovation</u> (SBFI) für die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) , <u>und die</u> Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Bildungsinstitutionen, Verbände, SBF, BBT <u>Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)</u>
Besondere Bestimmungen:	–

71. Schulpersonal

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Lehrkräfte, einschliesslich Schulleitung (demografische Merkmale, Status, Ausbildung), und ihre Unterrichtsleistung (ohne Hochschulen); <u>AHV-Versichertennummer</u>

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, <u>Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen: Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studienrendendatei SHIS und schweizerische Hochschulpersonaldatei)</u> Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Bildungsinstitutionen
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studienverlauf und -richtung sowie Prüfungen (ca. 20 Variablen) aller an schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Personen und Prüfungen im Anschluss an Hochschulstudien vor einer extrauniversitären Instanz; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen sowie der Prüfungsinstanzen ; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS) Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Schweizerische Hochschulen, universitäre und extrauniversitäre Prüfungsorgane, Bundesamt für Gesundheit (BAG) , Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Semesterweise für die Studierenden, laufend für die Prüfungen
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, BBT Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Besondere Bestimmungen:

Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3^{ter} BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Studierendendatei für jede immatrikulierte Person und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen: Matrikelnummer; AHV-Versichertennummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie, Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtanzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Geburtsjahr und Geschlecht der studierenden Person.

[Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.](#)

73. Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studium, Erwerbssuche nach Studienabschluss, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss, Weiterbildung und berufsbiografischer Werdegang; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Panel, Verknüpfung mit Informationen aus dem Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Register der Studierenden datei SHIS; Individualdaten inkl. AHV-Versichertennummer
Befragte:	Absolventinnen und Absolventen der schweizerischen Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstbefragung: im Jahr nach dem Studienabschluss Zweitbefragung: fünf Jahre nach dem Studienabschluss
Periodizität:	Alle zwei Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung:	Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

74. Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Studium, Angaben zum Werdegang, Erwerbstätigkeit, finanzielle Situation, Wohnsituation, Mobilität, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Studierenden, Verknüpfung mit Daten der mit Informationen aus dem sSchweizerischen Register der Studierendendatei SHIS, Individualdaten mit AHV-Versichertennummer
Befragte:	Studierende der Hochschulen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle vier Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Hochschulen, Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

75. Stipendien und Darlehen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Stipendien und Darlehen (Betrag und Art des Beitrages), Bezügerinnen und Bezüger der Stipendien und Darlehen (soziodemografische Merkmale sowie Merkmale der Ausbildung, die zum Bezug von Stipendien oder Darlehen berechtigt); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone: Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Personen in Ausbildung und Stipendien und Darlehen Individualdaten inkl. AHV-Versichertennummer
Befragte:	Kantonale Stipendien dienst stellen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone, Interkantonale Stipendienkonferenz (IKSK), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und Forschung (SBF)
Besondere Bestimmungen:	Die Kantone sorgen für die Durchführung der Erhebung in ihrem Gebiet.

76. Schweizerische Hochschulpersonaldatei

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
-----------------	--------------------------------

Erhebungsgegenstand:	Hochschulpersonal (demografische Merkmale, Status, Ausbildung) und seine Leistungen (Lehre, Forschung etc.); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung, Individualdaten inkl. AHV-Versichertennummer Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendatei SHIS und Schweizerische Hochschulpersonaldatei)
Befragte:	Schweizerische Hochschulen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, BBT Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) , Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschulen
Besondere Bestimmungen:	–

77. Statistik der Hochschulfinanzen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Aufwand und Finanzierung des Aufwands sowie Kostenrechnung der schweizerischen Hochschulen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Schweizerische Hochschulen

Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie , Staatssekretariat für Bildung, und Forschung <u>und Innovation (SBFI)</u>
Besondere Bestimmungen:	–

79. Forschung und Entwicklung in den Privatunternehmen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Von den Privatunternehmen für Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle Mittel
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung; <u>Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)</u>
Befragte:	Privatunternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Alle zwei Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Besondere Bestimmungen:	–

91. ~~Strafvollzugsstatistik~~ Statistik des Vollzugs von Sanktionen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Alle in eine Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs eingewiesenen Personen ab 18 Jahren; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Ein- und Austrittsdatum
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung

Befragte:	Straf- und Massnahmenanstalten, Regional- und Bezirksgefängnisse
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Institutionen des Straf- und Mass- nahmenvollzugs
Besondere Bestimmungen:	–

98. Strukturhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Volkszählungs- gesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungs- programms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1); AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von 200 000 Personen; schriftliche Befragung in Papier- und elektronischer Form; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Eidgenössi- ches Gebäude- und Wohnungsregis- ter (GWR), Betriebs- und Unterneh- mensregister (BUR). Registererhebungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Aufstockungsmöglichkeit:	Nach den Artikeln 21 und 30 der Volkszählungsverordnung
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privat- haushalten sowie Register bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Dezember bis März
Periodizität:	Jährlich mit Stichtag 31. Dezember

Mitwirkende bei der Durchführung: Registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Besondere Bestimmungen: –

99. Statistik der ~~Personen~~ Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

Erhebungsorgan: **Bundesamt für Statistik**

Erhebungsgegenstand: Merkmale nach Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1) sowie ausgewählte Angaben aus Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel, Wanderungsbewegungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Wechsel des Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung, der nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung und der Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz, Gebäudekoordinaten; [AHV-Versichertennummer](#)

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Registererhebung; [Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: kantonale und kommunale Einwohnerregister, Informatisiertes Stadesregister \(Infostar\), zentrales Migrationsinformationssystem \(ZEMIS\), Informationssystem Ordipro, Unique Person Identification \(UPI\), Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister \(GWR\).](#)

Aufstockungsmöglichkeit: –

Befragte: Register bei Bund, Kantonen und Gemeinden; Kollektivhaushalte

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: Quartalsweise

Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	–Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

100. Basiserhebung der Gebäude und Wohnungen

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1), Gebäudekoordinaten
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung; Registererhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
Aufstockungsmöglichkeit:	–
Befragte:	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie die Personenregister bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Quartalsweise
Periodizität:	Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantonale und kommunale Bauämter (im Rahmen der Nachführung des GWR) und registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden
Besondere Bestimmungen:	–

101. Thematische Erhebung zum Bereich Aus- und Weiterbildung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Bildungslaufbahnen, höchste abgeschlossene Ausbildung, Bildungsaktivitäten, Determinanten der Bildung, Wirkung von Aus- und Weiterbildung; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Individualdaten inkl. AHV-Versichertennummer Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2011 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

102. Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Elternschaft, Erwerbs- und Familienleben, familiäres Netz und Leistungen der Familien; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2013 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Sprachen und Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeit, Kulturverhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)

Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal möglich
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2014 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

104. Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Verfügbarkeit sowie Nutzung von Fahrzeugen und Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, zurückgelegte Distanzen und Zeitaufwand, Fahrtzwecke, benötigte Verkehrsmittel; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 40 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung; ergänzende schriftliche Befragung möglich; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register), räumlichen Daten (z.B. Distanzen).
Aufstockungsmöglichkeit:	Kantonal oder regional möglich
Befragte:	Personen ab 6 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen

Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Januar bis Dezember
Periodizität:	Ab 2010 alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Raumentwicklung (Ko-Federführung), Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAG, Eidgenössische Technische Hochschulen, Kantone und Regionen, private Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

105. Omnibus-Erhebung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische und ökonomische Merkmale, jährlich wechselnde Themenbereiche; AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von ca. 3000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch schriftliche Befragung in Papier- oder elektronischer Form; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)
Befragte:	Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten; Gemeinden, Kantone und Bundesstellen

Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	März bis Juni
Periodizität:	nach Bedarf
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	–

107. Erhebung der Umweltschutzausgaben

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Laufende Ausgaben, Investitionen, Beschäftigte
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung für grosse und repräsentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Unternehmen
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	–
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

108. Statistik der Auslandschweizer

Erhebungsorgan:	Politische Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
-----------------	--

Erhebungsgegenstand:	Aufenthaltort, Doppelbürgerschaft, Geschlecht, Stimmrecht sowie weitere soziodemografische Angaben über die im Ausland bei schweizerischen Vertretungen immatrikulierten Schweizerinnen und Schweizer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Zentrale VERA-Datenbank des EDA in Bern, bzw. Diplomatische und Konsularische konsularische und diplomatische Vertretungen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

135. Aufgehoben Statistik der Drogentoten

Erhebungsorgan:	<u>Bundesamt für Polizei</u>
Erhebungsgegenstand:	Den Zentralstellendiensten von den kantonalen Polizeistellen gemeldete Drogentote, epidemiologische Analyse
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Kantone
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Gesundheit, BFS
Besondere Bestimmungen:	Die Daten werden dem BFS im Rahmen der Todesursachenstatistik zur Verfügung gestellt

145. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Streiks und Aussperrungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Teilerhebung <u>Vollerhebung</u>

Befragte:	<u>Sozialpartner, Unternehmen</u> <u>Unternehmungen und öffentliche Verwaltungen</u> Arbeitnehmerorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

171. Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung

Erhebungsorgan:	Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich
Erhebungsgegenstand:	Nominale Umsätze und Indikatoren zur Entwicklung des Geschäfts im Detailhandel nach Wirtschaftsaktivität und Produktgruppe
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe
Befragte:	Unternehmen und Betriebe des Detailhandels
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	BFS
Besondere Bestimmungen:	Ab dem 1. Oktober 2013 <u>2014</u> wird das BFS Erhebungsorgan.

175. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Daten über Aufträge und Umsätze im Baugewerbe

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Umfrage Stichprobe , Vollerhebung bei den Grossunternehmen; <u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Schweizerischer Baumeisterverband, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung</u>
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–

176. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Daten über Aufträge und Umsätze in der Industrie
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Umfrage Stichprobe , Vollerhebung bei den Grossunternehmen; <u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Bundesamt für Energie, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung</u>
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Monatlich, vierteljährlich mit monatlichen Daten
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–

177. Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Daten über die Umsätze oder Ersatzvariable für folgende Aktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> – Handel und Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen – Grosshandel ausser Motorfahrzeuge – Verkehr und Lagerei – Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie – Information und Kommunikation – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Umfrage <u>Stichprobe</u> , Vollerhebung bei den Grossunternehmen; <u>Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollverwaltung</u>
Befragte:	Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Wirtschaftsorganisationen
Besondere Bestimmungen:	–

179. Betriebliche Weiterbildung

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Betrieblich unterstützte unternehmensinterne und -externe Weiterbildung, Weiterbildungskosten und -finanzierung, Stellenwert der Weiterbildung im Unternehmen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)
Befragte:	Unternehmen, private Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	Erstmals im Herbst 2011
Periodizität:	Alle fünf Jahre
Mitwirkende bei der Durchführung:	–
Besondere Bestimmungen:	–

184. Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich

Erhebungsorgan	<u>Bundesamt für Statistik</u>
Erhebungsgegenstand:	Zusammenführen der pseudonymisierten Personendaten im Bildungsbereich mit Personen- und Haushaltsdaten aus der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandereignisse gemäss den Erhebungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	<u>Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und Darlehen, Schulpersonal, Schweizerische Hochschulpersonaldaten, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung</u>
Befragte:	=
Auskunftspflicht:	=
Zeitpunkt der Durchführung:	=
Periodizität:	<u>Jährlich</u>
Mitwirkende bei der Durchführung:	=
Besondere Bestimmungen:	<u>Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden</u>

185. Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen

<u>Erhebungsorgan:</u>	<u>Bundesamt für Umwelt</u>
<u>Erhebungsgegenstand:</u>	<u>Ausgestaltung und Nutzung von Stall-Systemen für verschiedene Tierkategorien; Fütterung der Nutztiere; Weidedauer; Art der Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung der flüssigen und festen Hofdünger; eingesetzte Mineraldüngermengen.</u>
<u>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</u>	<u>Erhebung bei einer repräsentativen Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben, die vom BFS auf der Grundlage der Strukturhebung gezogen wird. Verknüpfung der Daten durch das BFS mit der Landwirtschaftlichen Betriebszählung</u>
<u>Befragte:</u>	<u>Landwirtschaftsbetriebe</u>
<u>Auskunftspflicht:</u>	<u>Obligatorisch</u>
<u>Zeitpunkt der Durchführung:</u>	<u>2015</u>
<u>Periodizität:</u>	<u>Alle 5 Jahre, erstmals 2015. Für die</u>

<u>Mitwirkende bei der Durchführung:</u>	<u>Zwischenjahre wird interpoliert und auf die Landwirtschaftliche Betriebszählung (Grund- und Zusatzerhebung) des BFS abgestellt.</u>
<u>Besondere Bestimmungen:</u>	<u>BFS, Berner Fachhochschule: Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL).</u> <u>Der Bund ist gemäss Art. 44 USG verpflichtet, Erhebungen über die Umweltbelastung durchzuführen. Gemäss Art. 12 LRV besteht eine Auskunftspflicht von Anlagebetreibern, die Luftverunreinigungen verursachen. Die Schweiz ist gemäss Art. 7 des Göteborg-Protokolls (UNECE) verpflichtet, über die Emissionen Bericht zu erstatten.</u>

186. Thematische Erhebung zum Lebensmittelverzehr und Ernährungsverhalten: Nationale Ernährungserhebung

<u>Erhebungsorgan:</u>	<u>Bundesamt für Gesundheit</u>
<u>Erhebungsgegenstand:</u>	<u>Repräsentative Daten der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz zum Lebensmittelverzehr, Ernährungs- und Bewegungsverhalten sowie erfragte und gemessene anthropometrische Daten (Körpergrösse, Körpergewicht, Taillen- und Hüftumfang).</u>
<u>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</u>	<u>Repräsentative Stichprobe von ca. 2'000 Personen; persönliche und telefonische Befragung; Messung der anthropometrischen Grössen. Schriftlicher Fragebogen zum Ernährungs- und Bewegungsverhalten.</u>
<u>Befragte:</u>	<u>Personen im Alter von 18-75 Jahren</u>
<u>Auskunftspflicht:</u>	<u>Freiwillig</u>
<u>Zeitpunkt der Durchführung:</u>	<u>2. Quartal 2013 bis Ende 2014</u>
<u>Periodizität:</u>	<u>Laufend</u>

<u>Mitwirkende bei der Durchführung:</u>	<u>Institut Universitaire de Médecine Sociale et Préventive (IUMSP) du Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV); Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Gesundheit; Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, Abteilung Gesundheitsforschung.</u>
<u>Besondere Bestimmungen:</u>	=

187. Nationale Krebsstatistik

Erhebungsorgan:	<u>Bundesamt für Gesundheit</u>
Erhebungsgegenstand:	<u>Daten zur Inzidenz und Prävalenz der Krebserkrankungen</u>
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	<u>Vollerhebung der Krebserkrankungen in den Kantonen mit Krebsregister</u>
Befragte:	<u>Kantonale Krebsregister und Schweizerisches Kinderkrebsregister</u>
Auskunftspflicht:	<u>Freiwillig</u>
Zeitpunkt der Durchführung:	<u>Seit 2008</u>
Periodizität:	<u>Laufend</u>
Mitwirkende bei der Durchführung:	<u>Nationales Institut für Krebsepidemiologie und -registrierung Nicer, BFS</u>
Besondere Bestimmungen:	=